

Vorlage Nr. I/246/2008  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## Besetzung von Einigungsstellen

### A Problem

In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen und in denen es nicht zu einer Einigung zwischen der Verwaltung und den zuständigen Personalräten kommt, sind Einigungsstellen zu bilden. Die vom Dienstherrn zu benennenden drei Beisitzer/Beisitzerinnen müssen gemäß § 60 Abs. 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes Magistratsmitglieder sein.

Um nicht in jedem Fall erneut die Beisitzer/Beisitzerinnen berufen zu müssen und um bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, unnötige Verzögerungen zu vermeiden, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 18.07.2007 als ständige Beisitzer

Herr Oberbürgermeister Schulz und  
Herr Bürgermeister Teiser

benannt. Dritte/r Beisitzer/Beisitzerin in einer Einigungsstelle ist entsprechend der Thematik des Einigungsverfahrens jeweils der/die sach- bzw. themenbezogene Dezernent/Dezernentin.

Als ständige Vertreter/Vertreterin waren

Herr Stadtrat Behrens  
Herr Stadtrat Hoffmann  
Herr Stadtrat Holm  
Frau Stadträtin Matthiessen  
Herr Stadtrat Dr. Paulenz  
Herr Stadtrat Pletz  
Herr Stadtrat Radtke  
Herr Stadtrat Rosche und  
Herr Stadtrat Töpfer

benannt. Aufgrund personeller Veränderungen ist eine neue Beschlussfassung über die Besetzung von Einigungsstellen erforderlich.

### B Lösung

Um bei künftigen personellen Veränderungen das Erfordernis einer neuen Beschlussfassung zu vermeiden wird vorgeschlagen, als ständige Beisitzer/Beisitzerin

den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und  
den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

zu benennen. Dritte/r Beisitzer/Beisitzerin sollte auch weiterhin entsprechend der Thematik des Einigungsverfahrens jeweils der/die sach- oder themenbezogene Dezernent/Dezernentin sein. Als ständige Vertreter/Vertreterinnen werden für den Fall der Verhinderung eines/einer oder mehrerer Beisitzer/Beisitzerinnen sämtliche übrigen Magistratsmitglieder vorgeschlagen.

**C Alternativen**

Der Magistrat wählt namentlich bestimmte Magistratsmitglieder als Beisitzer/Beisitzerin bzw. deren Vertreter/Vertreterin.

**D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen; keine Relevanz für die Geschlechtergerechtigkeit.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nach dem BremIFG ist eine Veröffentlichung vorzunehmen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat benennt als ständige Beisitzer/Beisitzerinnen für Einigungsstellen gemäß § 60 Abs. 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Dritte/r Beisitzer/Beisitzerin ist entsprechend der Thematik des Einigungsverfahrens der/die sach- oder themenbezogene Dezent/Dezentin.

Als ständige Vertreter/Vertreterinnen werden für den Fall der Verhinderung eines/einer oder mehrerer Beisitzer/Beisitzerinnen sämtliche übrigen Magistratsmitglieder benannt.

Schulz  
Oberbürgermeister